

MIET-UND BENUTZERORDNUNG FÜR DIE KONFERENZRÄUME MEETINN SAARBRÜCKEN

1. Geltungsbereich

- (1) Die Mietbedingungen gelten für die Überlassung von Konferenzräumen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen.
- (2) Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, soweit sie nicht IBENTO – event & food factory GmbH (nachfolgend als „Vermieterin“ bezeichnet) ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin behält sich vor, dem Mieter aus wichtigem Grund einen anderen als im Mietvertrag bezeichneten Raum im Objekt als Ersatz zuzuweisen.
- (2) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Beanstandungen sind vom Mieter unmittelbar bei Übernahme des Raums geltend zu machen. Anderenfalls gilt der Raum als einwandfrei übernommen.
- (3) Änderungen am Mietobjekt dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dekoration des angemieteten Raums. Auch bei einer diesbezüglich von der Vermieterin erteilten Zustimmung übernimmt der Mieter die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den Brandschutzanforderungen entspricht.
- (4) Der Mieter ist Veranstalter und hat als solcher die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung sowie sonstige Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen allein verantwortlich, soweit nichts anderes schriftlich mit der Vermieterin vereinbart wurde. Er hat – soweit erforderlich - die Abnahme durch die zuständige Behörde auf seine Kosten zu veranlassen.
- (5) Das Catering für die Veranstaltung kann ausschließlich mit der Vermieterin vereinbart werden und sollte möglichst bereits mit Buchung der Konferenzräume vereinbart werden. Das Catering ist gebunden an die IBENTO – event & food factory GmbH. Im Rahmen der Buchung ist die Anzahl der Teilnehmer verbindlich anzugeben. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um 50 % ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn kann eine Reduzierung um 10 % vorgenommen werden. Soweit keine Vereinbarung getroffen wird, ist das Catering nicht Gegenstand des Mietvertrages.
- (6) Die gebuchten Räume stehen dem Mieter gemäß der in der Raumreservierung bestätigten Zeit zur Verfügung. Die Räume stehen jeweils ab 30 Minuten vor und bis 30 Minuten nach der vereinbarten Mietzeit zur Verfügung. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der Vermieterin. Bei Raumnutzung über den gebuchten Zeitraum hinaus, ohne vorherige Abstimmung erfolgt eine Berechnung des Mietzinses gemäß Preisliste ohne gesonderte Vereinbarung.
- (7) Die überlassenen Räume / der überlassene Raum dürfen / darf lediglich für Büroarbeiten, zu Besprechungen, Schulungen, Konferenzen, Präsentationen oder ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden. Will der Mieter sie zu anderen Zwecken (z.B. Produktlagerungen, Produktion, Partys) nutzen, so bedarf es der Zustimmung in Schrift- oder Textform durch die Vermieterin. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand für die abweichende Nutzung geeignet ist und den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie behördlichen und anderen Vorschriften für diese Nutzung entspricht. Der Mieter hat etwaige erforderliche Genehmigungen zu beschaffen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen, um den Mietgegenstand in den geeigneten Zustand zu versetzen.

(8) Das Einbringen und die Nutzung eigener Kopiergeräte, Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter und ähnlicher Geräte ist untersagt.

3. Teilnehmeranzahl

- (1) Im Rahmen der Buchung ist die Anzahl der Teilnehmer verbindlich anzugeben.
- (2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um 10 % ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kann eine Reduzierung um 5 % vorgenommen werden.
- (3) Bei einer Reduzierung der Personenanzahl kann eine Neuberechnung der Teilnehmerpauschale unter Umlage der Raummiete erfolgen.
- (4) Eine Änderung der Teilnehmeranzahl hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

4. Rechnung

- (1) Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5. Haftung

- (1) Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer durch ihn, seine Beauftragten und Besucher verursacht werden. Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflichten für die Zeit der Nutzung. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzforderungen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.
- (2) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Soweit der Mieter seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Räumung des Mietgegenstandes zum Ablauf der Mietdauer nicht nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen zu lassen.
- (3) Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen beruhen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6. Hausrecht

Der Mieter übt als Veranstalter während der Mietdauer das Hausrecht hinsichtlich des gemieteten Raumes aus, welches er gegebenenfalls unter Einsatz eines Ordnungsdienstes auf seine Kosten durchzusetzen hat. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten.

7. Konkurrenzschutz

Ein Konkurrenzschutz für den Mieter wird von der Vermieterin nicht gewährt.

8. Rücktritt / außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere eine angeforderte Vorauszahlung nicht rechtzeitig erbringt;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist;
 - der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Tritt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung in Höhe von
 - 50 % ab acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn;

- 70 % ab sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn und
- 100 % ab vier Woche vor Veranstaltungsbeginn des Gesamtpreises (Mietzins zuzüglich Kosten für Zusatzleistungen) verpflichtet. Gleiches gilt im Fall von Abs. 1, erster Spiegelstrich.

9. Sonstiges

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Nachträge des Mietvertrages bedürfen der Schrift- oder Textform.
- (2) Von der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Mietbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Sind Vermieter und Mieter Vollkaufleute, gilt Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart.